

Antrag

der Abg. Andreas Kenner und Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Hochwasserschutz in der Gemeinde Hochdorf (Landkreis Esslingen)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Hochwasserereignisse in der Gemeinde Hochdorf in den vergangenen zehn Jahren zu verzeichnen waren und wie diese einzuordnen und zu bewerten sind;
2. welche Schäden dabei jeweils entstanden sind und inwieweit diese beseitigt und/oder die Betroffenen entschädigt werden konnten;
3. welche technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Gemeinde in den vergangenen zehn Jahren umgesetzt wurden oder für die nähere Zukunft geplant sind;
4. ob, wie und wann angesichts mehrerer schwerer Hochwasserereignisse die Einordnung des Gemeindegebietes unter Gesichtspunkten zu erwartender 50- und 100-jähriger Hochwasserereignisse überarbeitet und geändert wird und wer dies veranlassen und durchführen muss;
5. welche Hochwasservorsorgemaßnahmen durch Rückhaltebecken und ähnliches vonseiten der Gemeinde gewünscht wurden und werden und aus welchem Grund hierfür bislang keinerlei Fördermittel des Landes zugesagt, bzw. bereitgestellt wurden;

6. wie sich die Möglichkeit der Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen im und für das Gemeindegebiet angesichts der schweren Hochwasserereignisse der letzten Jahre darstellt und in welchem Umfang die Gemeinde, sofern Landesmittel zur Verfügung gestellt würden, selbst Eigenmittel beitragen müsste.

24.7.2024

Kenner, Rolland, Steinhülb-Joos, Röderer, Storz SPD

Begründung

Die Gemeinde Hochdorf im Landkreis Esslingen war in den vergangenen sechs Jahren dreimal durch schwere Hochwasserereignisse betroffen, die als 100-jährige Hochwasserereignisse einzuordnen waren. Damit ergibt sich logischerweise, dass diese Zuordnung und Berechnung aufgrund des Klimawandels und der damit einhergehenden häufigeren und schwereren Hochwasserereignisse so nicht mehr stimmen. Es stellen sich daher Fragen nach der Klassifizierung bzw. Kartierung von Gemeinden und Flächen hinsichtlich der dort zu erwartenden Hochwasserereignisse und der damit verbundenen potenziellen Schäden und der notwendigen Vorsorgemaßnahmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2024 Nr. UM5-0141.5-38/32/4 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Hochwasserereignisse in der Gemeinde Hochdorf in den vergangenen zehn Jahren zu verzeichnen waren und wie diese einzuordnen und zu bewerten sind;*

Hochwasserereignisse werden anhand der kontinuierlichen Beobachtungen und Aufzeichnungen der Wasserstände an den Pegeln des Landesmessnetzes eingestuft. Der am nächsten zur Gemeinde Hochdorf liegende Landespegel ist in Plochingen an der Fils. An den Gewässern Talbach, Dambach und Tobelbach, die im Kernbereich der Gemeinde Hochdorf verlaufen, sind keine Landesmessstellen vorhanden. Hydrologisch ist eine Übertragung der Auswertungen der Wasserstände und Abflüsse der Fils auf die Hochwasserlagen der Nebengewässer nicht möglich. Einschränkend muss daher darauf hingewiesen werden, dass an den kleineren Gewässern Talbach, Dambach und Tobelbach kleinräumige Hochwasserereignisse wie die Ereignisse 2018 und 2021 auftreten können, die am Pegel Plochingen im größeren Gewässer Fils nicht hinreichend erkannt und bewertet werden können.

Am Landespegel Plochingen/Fils sind in den letzten zehn Jahren vier größere Hochwasserereignisse (HW) aufgetreten, die bezüglich ihrer Abflussgröße und

statistischen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ_x, x = Jährlichkeit) wie folgt bewertet werden können:

HW 4.1.2015	Abfluss: 204 Kubikmeter pro Sekunde [m ³ /s], größer HQ5 und kleiner HQ10,
HW 14.1.2014	Abfluss: 209 m ³ /s, größer HQ5 und kleiner HQ10,
HW 1.6.2013	Abfluss: 326 m ³ /s, größer HQ10 und kleiner HQ50,
HW 3.6.2024	Abfluss: 392 m ³ /s, größer HQ50 und kleiner HQ100 (vorläufig, Daten aus dem Jahr 2024 sind noch nicht geprüft)

2. welche Schäden dabei jeweils entstanden sind und inwieweit diese beseitigt und/oder die Betroffenen entschädigt werden konnten;

Ein Hochwasserereignis hat im Juni 2018 nach Angaben der Gemeinde zu Schäden an diversen Feldwegen und Straßen und der Flutung von Erdgeschosswohnungen geführt. Besonders hervorzuheben ist die Überschwemmung einer Tiefgarage, die Totalschäden an 15 Pkw und 5 Motorrädern verursacht hat. Eine zahlenmäßige Aufstellung zu Hochwasserschäden für das Jahr 2018 liegt nach Angaben der Gemeinde nicht vor. Landeshilfen nach den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen vom 27. Oktober 2017 (Richtlinien Landeshilfen) wurden nicht bereitgestellt.

Ein Hochwasserereignis von Juni 2021 hat nach Angaben der Gemeinde zum Einstau diverser Keller und Erdgeschosswohnungen sowie zum Einstau der Breitwiesenhalle (Gemeindezentrum) und des Evangelischen Kinderhauses „Am Talbach“ geführt. Des Weiteren entstanden Schäden an Feldwegen und Straßen. Eine zahlenmäßige Aufstellung zu Hochwasserschäden für das Jahr 2021 liegt nach Angaben der Gemeinde nicht vor. Landeshilfen nach den Richtlinien Landeshilfen wurden nicht bereitgestellt.

Die Gemeinde Hochdorf schätzt den bei dem Hochwasserereignis von Juni 2024 entstandenen Gesamtschaden an Straßen, Gewässern sowie privaten und kommunalen Gebäuden auf ca. 3,5 Millionen Euro. Des Weiteren hat das Hochwasser das Inventar von verschiedenen Wohnhäusern sowie zwei Privat-Pkw beschädigt. Hier liegen zur genauen Schadenssumme keine Daten vor. Die Beseitigung der kommunalen Schäden ist noch nicht beendet. Um die Beseitigung der privaten Schäden kümmern sich die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter in Eigenregie, auch durch Spendenaufrufe.

Der Ministerrat hat am 16. Juli 2024 die Aktivierung von Landeshilfen für Kommunen nach den Richtlinien Landeshilfen beschlossen. Landeshilfen als solche können für Schäden gewährt werden, die im Zeitraum vom 30. Mai 2024 bis 3. Juni 2024 und in einem der eigens festzulegenden Hauptschadensorte unweatherbedingt entstanden sind. Im Regierungsbezirk Stuttgart sind die beiden hauptbetroffenen Landkreise der Rems-Murr-Kreis und der Kreis Göppingen. Demzufolge kommt diese Möglichkeit für die im Landkreis Esslingen gelegene Gemeinde Hochdorf nach aktuellem Stand nur unter Vorbehalt und näherer Festlegung durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart in Betracht. Allerdings sind die Landeshilfen nur als subsidiäre Unterstützung für einen Teil der betroffenen Gemeinden gedacht und schließen weitergehende Hilfemöglichkeiten nicht aus. Diese können möglicherweise durch Erleichterungen beispielsweise innerhalb bestehender Fachförderprogramme realisiert werden, was in jedem Einzelfall durch das zuständige Regierungspräsidium geprüft werden müsste.

3. *welche technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Gemeinde in den vergangenen zehn Jahren umgesetzt wurden oder für die nähere Zukunft geplant sind;*

Die Bäche in Hochdorf sind Gewässer II. Ordnung und damit in der Unterhaltungs- und Ausbaulast der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast besteht nicht. Von der Gemeinde Hochdorf wurden in den letzten zehn Jahren keine Anträge nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft auf Förderung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen gestellt. Ob die Gemeinde solche Maßnahmen ohne Förderung umgesetzt hat, ist der Landesregierung nicht bekannt. Sie hat lediglich Kenntnis von der Absicht der Gemeinde zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Tobelbach in den nächsten Jahren, sofern sich diese Maßnahme wirtschaftlich darstellt.

4. *ob, wie und wann angesichts mehrerer schwerer Hochwasserereignisse die Einordnung des Gemeindegebietes unter Gesichtspunkten zu erwartender 50- und 100-jähriger Hochwasserereignisse überarbeitet und geändert wird und wer dies veranlassen und durchführen muss;*

In Baden-Württemberg (BW) werden an kleineren Gewässern wie den Bächen in Hochdorf Hochwasserkenngrößen wie HQ100 (100-jährlicher Hochwasserabfluss) oder HQ50 (50-jährlicher Hochwasserabfluss) mit Hilfe des Regionalisierungsverfahrens BW bestimmt. Dadurch können für mehr als 13 000 Einzugsgebiete und Gewässerknoten in Baden-Württemberg umfassende Abflusskennwerte zur Verfügung gestellt werden, die von der LUBW Landesanstalt für Umwelt zyklisch fortgeschrieben werden. Die aktuelle Fortschreibung der Regionalisierung BW ist in Bearbeitung und wird Anfang 2025 fertiggestellt und veröffentlicht.

In den Auswertungen werden alle validen Pegelmessreihen bis Oktober 2022 enthalten und auch vorläufige Erkenntnisse aus dem Hochwasser Mai/Juni 2024 einbezogen sein. Bei künftigen Fortschreibungen der Hochwassergefahrenkarten können diese aktualisierten Hochwasserkenngrößen berücksichtigt werden.

5. *welche Hochwasservorsorgemaßnahmen durch Rückhaltebecken und ähnliches vonseiten der Gemeinde gewünscht wurden und werden und aus welchem Grund hierfür bislang keinerlei Fördermittel des Landes zugesagt, bzw. bereitgestellt wurden;*

Die Gemeinde hatte im Jahr 2013 ein Ingenieurbüro mit der Durchführung einer Flussgebietsuntersuchung am Tal- und Tobelbach beauftragt, die im Mai 2015 abgeschlossen war. Für die vorgeschlagenen Hochwasserschutzmaßnahmen am Tobelbach wurde vom Ingenieurbüro eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Nach § 7 LHO ist Voraussetzung für eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen, dass sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von eins oder größer ergibt. Für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Tobelbach konnte dies nicht nachgewiesen werden.

Am Talbach wurde der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens oder der Ersatzneubau der Brücke Bachstraße untersucht. Beide Maßnahmen wurden vom Ingenieurbüro aus wirtschaftlichen Gründen nicht empfohlen. Da die Gemeinde angesichts der eindeutigen Sachlage auf die Einreichung von Förderanträgen verzichtete, stellte sich die Frage nach der Zusage oder Bereitstellung von Fördermitteln bisher nicht.

6. *wie sich die Möglichkeit der Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen im und für das Gemeindegebiet angesichts der schweren Hochwasserereignisse der letzten Jahre darstellt und in welchem Umfang die Gemeinde, sofern Landesmittel zur Verfügung gestellt würden, selbst Eigenmittel beitragen müsste.*

Die im Rahmen der oben angegebenen Flussgebietsuntersuchung durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung basierte auf den damaligen Datensätzen. Im Jahr

2019 wurde die „Arbeitshilfe zur Bewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Baden-Württemberg“ veröffentlicht, die seitdem im Land Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist. Eine von einem Ingenieurbüro mit diesen Ansätzen am 8. Juli 2024 abgeschlossen Nutzen-Kosten-Untersuchung wird derzeit vom Landratsamt Esslingen und dem Regierungspräsidium Stuttgart geprüft. Sofern sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von eins oder größer ergibt, besteht die Möglichkeit einer Förderung.

Bei einer möglichen Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2024) hängt der Fördersatz von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Euro pro Einwohner/-in ab. Der höchstmögliche Fördersatz beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, das heißt, dass die Gemeinde 30 Prozent oder mehr an Eigenmitteln beitragen müsste.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär